

Satzung Jusos Mainz

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsadresse

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialist*innen (Jusos) ist eine Arbeitsgemeinschaft gemäß § 10 des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD). Es finden die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Jusos in der SPD Anwendung.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Jusos Mainz“. Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist Mainz.
- (3) Die Geschäftsadresse der Jusos Mainz lautet „Jusos Mainz, Romano-Guardini-Platz 1, 55116 Mainz, Deutschland“.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Jusos Mainz sind, bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres, alle Mitglieder der SPD, die im SPD-Unterbezirk Mainz gemeldet sind.
- (2) Mitarbeiten können ebenso alle dort ansässigen Personen, die ihre Mitarbeit bei den Jusos schriftlich erklären (ortsansässige „Nur-Juso-Unterstützer*innen“ nach § 10 SPD-Organisationsstatut, die nach §1 Abs. 6 SPD-Finanzordnung einen Mitgliedsbeitrag entrichten) und bei denen keine Unvereinbarkeit gemäß § 6 des Organisationsstatuts der SPD vorliegt. Die Möglichkeit für Interessierte, öffentliche Sitzungen und Veranstaltungen zu besuchen, bleibt davon unberührt.

§ 3 Organe

- (1) Organe der Jusos Mainz sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung (MV) und die Jahreshauptversammlung (JHV).

§ 4 Die Juso-Arbeitskreise

- (1) Arbeitskreise können auf Antrag auf der MV oder der JHV mit absoluter Mehrheit gegründet oder aufgelöst werden.
- (2) Die Arbeitskreise der Jusos Mainz dienen informativen und/oder diskursiven Formaten. In ihnen können auf der MV oder der JHV einzubringende Anträge vorbereitet werden. Die Arbeitskreise selbst sind nicht beschlussfähig.
- (3) Die Arbeitskreise der Jusos Mainz tagen öffentlich.
- (4) Den Arbeitskreisen steht ein*e Leiter*in vor, die die Arbeit des Arbeitskreises vorbereitet und dem Vorstand gegenüber koordiniert. Der*die Leiter*in übermittelt dem Vorstand nach einer erfolgten Sitzung eine Anwesenheitsliste, sowie eine kurze Umschreibung des behandelten Themas inklusive des Ergebnisses der Sitzung (falls vorhanden) zur Nachverfolgung der Arbeit des Arbeitskreises.

- (5) Der*die Leiter*in eines Arbeitskreises wird bei Neugründung eines Arbeitskreises im Antrag zur Gründung mit aufgeführt. Nachträgliche Änderungen bzw. Aktualisierungen erfolgen per Antrag.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand koordiniert die politische Arbeit der Jusos Mainz. Er wird für die Dauer von zwölf Monaten von der JHV gewählt.
- (2) Er besteht aus:
- a. einem*r Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden verschiedener Geschlechtsidentifikationen,
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. einem*r Schriftführer*in
 - d. und einer von der JHV mit absoluter Mehrheit festzulegenden Anzahl von Beisitzer*innen.
- (3) Der Vorstand wird auf der JHV gewählt. Mindestens vierzig Prozent der Mitglieder des Vorstands müssen von einem Geschlecht sein. Unterschreitet die Zahl der gewählten Kandidat*innen eines Geschlechts einen Anteil von vierzig Prozent, so rücken die Kandidat*innen dieses Geschlechts mit den nächst höchsten Stimmergebnissen solange nach, bis vierzig Prozent der Vorstandsmitglieder diesem Geschlecht angehören. Stehen nicht genügend Kandidat*innen des unterrepräsentierten Geschlechts zur Wahl, kann die JHV entscheiden, ob eine entsprechende Zahl von Vorstandsplätzen unbesetzt bleibt oder ob diese auch mit dem überrepräsentierten Geschlecht aufgefüllt werden können.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Jusos Mainz. Er setzt die Beschlüsse der MV und JHV um und vertritt die Jusos Mainz innerhalb und außerhalb der SPD und ihren Gliederungen, Arbeits- und Projektgruppen.
- (5) Der Vorstand tagt in der Regel einmal im Monat. Vorstandssitzungen sind in der Regel öffentlich. Zu Vorstandssitzungen wird gemäß §8 geladen. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds per Vorstandsbeschluss mit absoluter Mehrheit eine geschlossene Sitzung veranlassen.
- (6) Dem Vorstand können per Beschluss mit absoluter Mehrheit der JHV Kooptierte beigeordnet werden.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Anfertigung der Niederschrift obliegt in der Regel dem*der Schriftführer*in.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Die Jahreshauptversammlung (JHV)

- (1) Die JHV ist das oberste Beschlussorgan der Jusos Mainz. Sie tritt in der Regel in den ersten fünf Monaten eines Jahres, mindestens einmal jährlich zusammen und tagt grundsätzlich öffentlich.

- (2) Die JHV kann Anträge, inklusive satzungsändernder Anträge, beschließen. Für einen satzungsändernden Antrag ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Für sonstige Anträge ist eine absolute Mehrheit ausreichend. Die JHV soll einen neuen Vorstand wählen.
- (3) Der Vorstand entwirft für die JHV eine Tagesordnung. Diese enthält als verpflichtende Punkte einen Rechenschaftsbericht des derzeitigen Vorstandes mit anschließender Aussprache, die Entlastung des derzeitigen Vorstandes und die Neuwahl des Vorstandes.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt gemäß § 5 Unterpunkt 3 und § 9 Unterpunkt 3.
- (5) Eine außerordentliche JHV ist einzuberufen:
 - a. Auf Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit.
 - b. Auf Antrag von mindestens zwei Fünftel der Juso-Mitglieder, dem Antrag muss ein Tagesordnungsvorschlag beigelegt sein. Falls der Vorstand binnen einer Woche diesem Antrag nicht stattgibt, können die Antragsteller*innen selbst die außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen
 - c. Sollten mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zurücktreten.
- (6) Zu einer JHV wird gemäß §8 eingeladen.
- (7) Antragsberechtigt an der JHV sind alle Mitglieder der Jusos Mainz. Stimmberechtigt an der JHV sind alle Mitglieder der Jusos Mainz.
- (8) Für die JHV gilt §5 Unterpunkt 7 entsprechend.
- (9) Für die JHV gilt §9 Unterpunkt 1 entsprechend.
- (10) Für die JHV gilt §9 Unterpunkt 2 entsprechend.
- (11) Für die JHV gilt §10 Unterpunkt 2 entsprechend.

§ 7 Die Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die MV ist zwischen den Jahreshauptversammlungen das höchste beschlussfassende Gremium und dient zur inhaltlichen Willensbildung der Jusos Mainz. Sie tagt in der Regel alle drei Monate.
- (2) Die MV kann Anträge, inklusive satzungsändernder Anträge, beschließen. Für einen satzungsändernden Antrag ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Für sonstige Anträge ist eine absolute Mehrheit ausreichend.
- (3) Für die MV gilt §5 Unterpunkt 7 entsprechend.
- (4) Für die MV gilt §6 Unterpunkt 6 entsprechend.
- (5) Für die MV gilt §6 Unterpunkt 7 entsprechend.
- (6) Für die MV gilt §9 Unterpunkt 1 entsprechend.
- (7) Für die MV gilt §9 Unterpunkt 2 entsprechend.
- (8) Für die MV gilt §10 Unterpunkt 2 entsprechend.

§ 8 Einladungen: Form und Fristen

Wenn die Einladung nach dieser Vorschrift bestimmt ist, richtet sich die Beschlussfähigkeit der Versammlung nach der ordnungsgemäßen Ladung. Ordnungsgemäß geladen wurde, wenn die folgenden Bestimmungen eingehalten wurden:

- a. Die Einladungsfrist zur JHV beträgt vier Wochen. Eine vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung versandt. Existieren im Vorhinein schon gestellte Anträge zur JHV, so können diese der Einladung beigelegt sein. Grundsätzlich wird schriftlich über den Postweg eingeladen. Ist jedoch die Emailadresse eines Mitglieds in der Mitgliederbank hinterlegt, so kann in diesen Fällen abweichend via E-Mail eingeladen werden. Es gilt §10 Unterpunkt 2 entsprechend.
- b. Die Einladungsfrist zur MV beträgt eine Woche. Eine vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung versandt. Existieren im Vorhinein schon gestellte Anträge zur MV, so können diese der Einladung beigelegt sein. Eine elektronische Einladung über den Aktiven-E-Mailverteiler ist ausreichend. Es gilt §10 Unterpunkt 2 entsprechend.
- c. Zu Vorstandssitzungen kann ohne besondere Frist geladen werden. In der Regel soll die Einladung eine Woche vor der Sitzung erfolgen. Eine vorläufige Tagesordnung soll mit der Einladung versandt werden. Eine elektronische Einladung über den Aktiven-E-Mailverteiler ist ausreichend.

§ 9 Formelle Grundsätze

- (1) Beschlussfassende Versammlungen wählen im Fall von geheim durchzuführenden Wahlen oder Abstimmungen eine Mandatsprüfungs- und Zählkommission (MPZK). Die MPZK soll zu 40 Prozent nach Geschlecht quotiert sein und aus mindestens drei Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bestehen. Die MPZK prüft die Mitgliedschaft der Anwesenden nach §2 und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Sie zählt die Stimmen bei geheimen Abstimmungen. Ihre weiteren Aufgaben und Rechte können von der beschlussfassenden Versammlung festgelegt werden.
- (2) Bei Stimmgleichheit bezüglich eines Antrags oder Beschlusses gilt dieser als abgelehnt. Wahlen erfolgen gemäß der Wahlordnung der SPD, wenn in dieser Satzung nicht anderweitig geregelt.
- (3) Personenwahlen finden immer in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt. Bei Stimmgleichheit erfolgt, sofern die Rangfolge für das Ergebnis erheblich ist, eine Stichwahl.
- (4) Die Wahlen zur Sitzungsleitung, Schriftführung und zur MPZK können per Akklamation erfolgen. Ist von mindestens einem anwesenden Mitglied eine geheime Abstimmung gewünscht, so ist dem in jedem Falle stattzugeben.

§ 10 Änderung der Satzung

- (1) Diese Satzung kann nur von einer beschlussfähigen JHV oder MV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert oder ersetzt werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung können nur beschlossen werden, wenn ein Antrag auf Satzungsänderung mit der Einladung verschickt wurde und ein entsprechender Punkt in der Tagesordnung enthalten ist. Der Einladung ist die vorher gültige Satzung beizulegen, alternativ ist die gültige Version auf der Homepage der Jusos Mainz frei verfügbar zu halten. Die Antragsfrist für satzungsändernde Anträge endet eine Woche vor Ablauf der Einladungsfrist.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Steht der Wortlaut dieser Satzung entgegen, sind Ausnahmen von dieser Satzung unzulässig. Die Unzulässigkeit führt zur Nichtigkeit einer Entscheidung (ex tunc: von Anfang an).
- (2) Die Ungültigkeit einzelner Vorschriften dieser Satzung berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Ungültige Vorschriften sind nicht anwendbar. Anwendung findet in solchen Fällen ersatzweise das Organisationsstatut der SPD.
- (3) Bestehen Zweifel, ob ein Beschluss eines Gremiums gegen die Satzung verstößt, so entscheiden die zuständigen Gremien des SPD-Unterbezirks über dessen Gültigkeit.
- (4) Durch Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen ab dem Datum in §11 Unterpunkt 5 ihre Gültigkeit.
- (5) Diese Satzung tritt am 21.05.2022 durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 21.05.2022 in Kraft.